

# Gemeinde Hellenthal

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 - Gewerbegebiet Dommersbach

### Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Agentur für Arbeit Brühl, Büro der Geschäftsführung	Belange der Agentur für Arbeit Brühl sind von Ihren Planungen nicht berührt. Ich verzichte daher auf eine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Amprion GmbH	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
3	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Planen und Bauen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
5	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
6.1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
6.2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 Gefahrenabwehr, Abt. 22.5 (KBD)	<p>Mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG-NRW) beantragt werden können.</p> <p>Daher sende ich Ihnen den beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen möglicher, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde. Alle für Kampfmittelbeseitigung zuständigen Mitarbeiter in ihrer Ordnungsbehörde besitzen einen Zugang zu KISKaB.		
7.1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7.2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7.3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7.4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz	<p>Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <p>a) Allgemeines/Zuständigkeit</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange der vorliegenden Bauleitplanung wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen vertreten werden und dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.</p> <p>b) Immissionsschutz</p> <p>Hinsichtlich Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) wird auf Punkt c) der vorliegenden Stellungnahme verwiesen. Zur vorgesehenen Gliederung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW aus 2007 wird unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit zunächst darauf hingewiesen, dass in der Abstandsklasse V (300 m) noch einige gewerbegebietstypische Anlagen und Betriebe aufgeführt sind, während die Abstandsklasse IV ( 500 m) fast ausschließlich Anlagen und Betriebe mit industriellem Charakter enthält. Nach</p>	<p>Der Kreis Euskirchen wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagen der Abstandsklasse IV (500m) sind nur ausnahmsweise unter Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten zulässig, wenn schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Für die Zulässigkeit müssten ggf. besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen in Kauf genommen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen wäre im</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Immissionsschutz wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der vorgesehenen Gliederung wären im Plangebiet (vorgesehen Gewerbegebiete) auch Industriebetriebe/-anlagen zulässig.</p> <p>Industriebetriebe zeichnen sich in der Regel durch den Betrieb von Anlagen aus, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden und/oder erheblich zu belästigen. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen bedarf in vielen Fällen einer besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Untere bzw. Obere Immissionsschutzbehörde. Aufgrund des allgemein zu erwartenden Störgrades beim Betrieb dieser Anlagen widersprechen sie regelmäßig den Vorgaben eines Gewerbegebietes nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die BauNVO sieht für solche Anlagen mit einem derart hohen Störgrad insbesondere Industriegebiete (§ 9 BauNVO) vor. Auch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten durch den Betrieb solcher Anlagen oder die Einhaltung des Standes der Emissionsminderungstechnik bedeutet nicht automatisch, dass es sich um eine atypische industrielle Anlage handelt, die eine planungsrechtliche Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet rechtfertigt. Auf den aus der Rechtsprechung abgeleiteten Gebietserhaltungsanspruch der Gewerbetreibenden wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Von daher wird eine Überprüfung der textlichen Festsetzungen zur Gliederung angeregt.</p>	<p>Einzelfall anhand der Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren schlüssig nachzuweisen und von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen. An der Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 wird festgehalten.</p> <p>Die Anlagenverträglichkeit ist im sich noch anschließenden Genehmigungsverfahren, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und 4. BImSchV, sowie nach der 12. BImSchV, anhand der dann vorzulegenden konkreten Antragsunterlagen nachzuweisen.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht dienen Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zu den Betrieben, die für die Umgebung erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, gehören insbesondere solche mit Anlagen(teilen), die einer Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG bzw. der 4. BImSchV bedürfen.</p> <p>Hinsichtlich der planungsrechtlichen Gebietskategorie im Bebauungsplan verhält es sich so, dass die Zulässigkeit von Anlagen nicht allein nach den Einordnungen des BImSchG und der zugehörigen Verordnungen zu beurteilen ist. Es können auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in Gewerbegebieten (GE) zulässig sein, wenn der konkrete Betrieb nach seiner Art und/oder Betriebsweise insoweit „atypisch“ ist, als er die sonst üblichen Belästigungen oder Störungen nicht befürchten lässt oder weitgehende Immissionsschutzmaßnahmen getroffen werden, und damit seine Gebietsverträglichkeit auch im GE-Gebiet sichergestellt ist.</p> <p>Zum Erreichen einer solchen Betriebsweise können – dann nicht mehr zurückfahrbare Maßnahmen zur Emissionsminderung erforderlich werden.</p> <p>Als Indiz für hier zu erwartende Verträglichkeit der genannten Anlagenbestandteile kann die bereits erstellte Schalltechnische Betriebsanalyse (Kramer Schalltechnik GmbH, August 2020) dienen.</p> <p>An der als Planungsgegenstand beabsichtigten Gebietsausweisung als „GE-Gebiet“ soll weiterhin festgehalten werden.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Weiterhin wird mit Bezug auf die Nr. 8.5 der Planbegründung auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Seite 19 werden für bestimmte Gebäude bzw. Bebauungen Schutzansprüche (offenbar im Hinblick auf Lärm) angegeben. Ein Bezug auf evtl. bestehendes Bauplanungsrecht oder auf bisherige immissionsschutzrechtliche Bewertungen (z. B. in Genehmigungsverfahren) erfolgt dabei nicht.</li> <li>- Auf Seite 20 wird eine Einschätzung eines Schallgutachters zur Anwendbarkeit des Abstandserlasses angeführt. Diese Abschätzung ist den Planunterlagen nicht beigelegt.</li> </ul> <p>Die in Nr. 3 der Planbegründung aufgeführte schalltechnische Betriebsanalyse der Firma Kramer Schalltechnik GmbH ist den Planunterlagen nicht beigelegt.</p> <p>Auf die Aspekte betriebsbedingter Lärm sowie luftverunreinigende Stoffe einschließlich Gerüche bedingt durch die Nutzungen im Plangebiet wird im Umweltbericht nicht eingegangen.</p> <p>c) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“)</p> <p>Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe").</p>	<p>Die angegebenen Schutzansprüche beziehen sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in Verbindung mit den Gebietskategorien des geltenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal. Dies wird in der Begründung noch näher konkretisiert. Die Schutzansprüche beziehen sich, wie im Kapitel 8.5 der Begründung beschrieben, auf Geräuschimmissionen.</p> <p>Bei der Einschätzung des Schallgutachters handelte es sich lediglich um eine mündliche Einschätzung. Da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände gegen die Anwendung des Abstandserlasses eingegangen sind, wird diese Einteilung im Bebauungsplan so beibehalten. Gegenüber der angrenzenden schutzwürdigen Bebauung erzeugen die Hallen des Bestandsbetriebes zusätzlich eine abschirmende Wirkung. Dies begünstigt die Abstände zum Plangebiet ebenfalls.</p> <p>Die Schalltechnische Betriebsanalyse aus dem Jahr 2020 wird den Planunterlagen in der öffentlichen Beteiligung beigelegt.</p> <p>Diese Aspekte werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das ist richtig.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet wird im Umweltbericht (Nr. 4.11 und Nr. 5.10) ausgeführt, dass die Ansiedlung von Betriebsbereichen nicht abzusehen ist bzw. dass mit einer solchen Ansiedlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechnen ist. In den vorliegenden textlichen Festsetzungen wird dieser Aspekt (Ansiedlung von Betriebsbereichen) nicht thematisiert. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung bzw. im Umweltbericht sowie eine Berücksichtigung dieses Aspektes auch in den textlichen Festsetzungen wird angeregt. Im Hinblick auf den evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplanes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird daher auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter <a href="http://www.kas-bmu.de/kasleitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html">www.kas-bmu.de/kasleitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html</a> findet.</p>	<p>Es ist nach jetzigem Zeitpunkt nicht absehbar, dass im Geltungsbereich Betriebsbereiche angesiedelt werden sollen. Sollte dies aber der Fall sein, muss die Anlagenverträglichkeit im sich noch anschließenden Genehmigungsverfahren, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und 4. BImSchV, sowie nach der 12. BImSchV, anhand der dann vorzulegenden konkreten Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Ein vollständiger Ausschluss von Betriebsbereichen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
7.5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7.6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur und Landschaftsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
8	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dienstleistungen der Bundeswehr	Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
11	Das Handwerk, Handwerksammer Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
12	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Bauleitplanung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
13	CSG.TS GmbH, Real Estate Management	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stichwort: Bebauungsplan T NL West PTI 24	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
15	e-regio GmbH & Co.KG, Abt. Projekt-Management-Netze	<p><b>Stellungnahme e-regio GmbH (Netzgebiet e-regio - Gas):</b></p> <p>Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p><b>Stellungnahme e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH):</b> Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zur Versorgung des Plangebietes das Stromnetz erweitert und eventuell eine kundeneigene Station gestellt werden muss. Um dies abzustimmen, beziehen Sie uns bitte bei der Erschließung frühzeitig mit ein. Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr Frank Jakobs, Tel.: 02251 708 6321.</p> <p>Weiterhin bestehen unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Erzbuschhöffliches Generalvikariat Köln	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
17	Evangelisches Landeskirchenamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
18	Finanzamt Schleiden-Gemünd	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19	Gemeinde Blankenheim	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
20	Gemeinde Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
21	Gemeinde Dahlem	Seitens der Gemeinde Dahlem werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“ keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Gemeinde Nettersheim	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
23	Gemeinde Kall, Fachbereich III	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
24	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
25	Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Aachen-Düren-Köln e.V., Geschäftsstelle Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
26	Industrie- und Handelskammer	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
27	Kreis Euskirchen, Geschäftsbereich V, Bauen, Umwelt, ÖPNV und Abfall	<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgenden Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u>  Gemäß den Antragsunterlagen wird derzeit noch eine Lösung für die Niederschlagswasserentsorgung erarbeitet. Da die Entwässerung noch nicht zweifelsfrei geklärt ist, bestehen aus abwassertechnischer Sicht vorerst Bedenken. Die Starkregenhinweiskarte zeigt eine große Hochwassergefahr. Wasserhöhen von über 2,00m können bei einem Starkregen von ca. 45 l/m<sup>3</sup> in 1 Stunde auftreten. Der plangenehmigte Gewässerbau für den schadlosen Hochwasserablauf berücksichtigt diese Wassermengen nicht. Der Hinweis in den Planunterlagen zum Rückbau einer Mauer, die den Wasseraufstau wesentlich verändert ist zur Beurteilung des Baugebietes nicht ausreichend. Die Starkregenhinweiskarte berücksichtigt ggf.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen wurde eine Entwässerungskonzeption sowie eine Betrachtung zur Hochwasserschutzvorsorge erarbeitet:</p> <p>Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Niederschlagswasserableitung für den Bemessungsregen kann mit den Ausführungen der Konzeption als gesichert angesehen werden. Die endgültige Anschlusssituation samt entsprechender Trassenführung sind in Abhängigkeit mit der später tatsächlich vorgesehenen Bebauung im Zuge der Ausführungsplanung zu erarbeiten und im wasserrechtlichen Antrag genehmigen zu lassen.</p> <p>Im Konzept wurde außerdem eine hydraulische Betrachtung durchgeführt, die eine schadlose</p>	<p>Die Stellungnahmen des Kreises Euskirchen mit seinen unterschiedlichen Behörden werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht die Einbauten, die zu dem Rückstau führen. Folge dessen wird eine Planung benötigt, die den Hochwasserabfluss darstellt. Auch wenn die Flut ein sehr seltenes Ereignis ist, so sind Starregenereignisse regelmäßig auftretend. Zu dem geplanten Baugebiet ist ein Hochwasserabfluss darzustellen. Da sich nach der Flut die Bemessungsabflüsse (HQ100) wesentlich verändern, ist dieser neue Abflüsse anzunehmen. Und eine Überschwemmungskarte (Hydraulik) für diesen Bereich ist zu erstellen. Gegen die Planung bestehen daher auch in dieser Hinsicht Bedenken.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Es bestehen keine Bedenken Hinweise: Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsveränderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der Klimaveränderung (z.B. häufigere Starkregenereignisse und Hitze- und Dürreperioden) in den Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschneisen, die intensive Anpflanzung von geeigneten Bäumen, die Anlage von Grünanlagen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen z.B. für Garageneinfahrten, Stellplätzen und Parkflächen, das Verbot sogenannten Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer und insektenfreundlicher Gehölze und Pflanzen, die möglichst maximale Nutzung von Erneuerbaren Energie, wie Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärme-Pumpe, Erdwärme wo möglich.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten für das Plangebiet keine Eintragungen vorliegen. Da bodenschutzrechtliche Belange gemäß § 4 LBodSchG Eingang und Berücksichtigung im Rahmen des Umweltberichtes gefunden haben,</p>	<p>Ableitung des aus dem zufließenden Gebiet des Schmalebaches entstehenden Wassermengen für ein HQ 100 aufgezeigt. Selbst ein HQ Extrem kann durch zwischenzeitlich realisierte Schutzmaßnahmen schadlos abgeleitet werden.</p> <p>Die Ergebnisse sind den Entwurfs-Unterlagen beigefügt und in die Planungen mit einbezogen.</p> <p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	




		<p>bestehen gegen das Vorhaben zusammenfassend keine Bedenken.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Westlich des Plangebiets in <math>\geq 150\text{m}</math> Entfernung befinden sich Wohnbebauung sowie einzelne gewerbliche bzw. handwerkliche Betriebe in einem Mischgebiet. Ein allgemeines Wohngebiet liegt südwestlich <math>\geq 250\text{m}</math> Entfernt (BPlan Nr. 39 Dommersbach „Auf dem Acker“). Gem. Sechster Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 liegen die Immissionswerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Mischgebieten bei tags 60 db(A) und nachts 45 db(A). Für allgemeine Wohngebiete liegen die Werte bei 55 db(A) tags und 40 db(A) nachts. Geruchsimmissionen sind gem. Neufassung der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021) in Mischgebieten und in Wohngebieten in 10% der Jahresstunden zulässig. Alle genannten Werte beziehen sich auf die <b>Gesamtbelastung</b>. Für andere Luftschadstoffe (wie z. Bsp. Staub, Bioaerosole, <math>\text{NO}_{\text{x}}</math>, <math>\text{SO}_{\text{x}}</math> gelten gesonderte Immissionswerte.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen immissionsschutzrechtlich grundsätzlich <u>keine</u> Bedenken, wenn nachfolgendes Beachtung findet.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen das durch die Anlagen im Gewerbegebiet keine schädlichen Umweltauswirkungen und / oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Schornsteine zur Ableitung von Abgasen müssen der Nr. 5.5.2 der TA Luft 2021 genügen. Ggf. können sich je nach Gebäudekonfiguration, umgebender Bebauung und Bewuchs sowie unebenem Gelände höhere als die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen ergeben. Die Festsetzung der Höhe für Kamine und Schornsteine zur Ableitung von Abgasen sollte deshalb entfallen, da sie nicht sachgerecht ist. Für ausnahmsweise zulässige Anlagen der Abstandsklassen „VI“ und „V“ in Gebietsteilen der Abstandsklassen „VII“ ist im Rahmen des späteren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Textliche Festsetzung Ziffer 2.3 wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise gestrichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in die Textteile des Bebauungsplanes ergänzt.</p>	
--	--	--	--	--


Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Baugenehmigungsverfahren für das jeweilige Bauvorhaben im Plangebiet schlüssig nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe eingehalten werden. Dies gilt ebenfalls für ausnahmsweise zulässige Anlagen der Abstandsklassen „VI“ sowie für ausnahmsweise zulässige Anlagen der Abstandsklassen „IV“ im Bereich der zulässigen „Abstandsklasse „V“:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“ keine Bedenken. Die ASP II sowie die Kompensationsmaßnahmen sind im Offenlageverfahren vorzulegen. Da durch den Bebauungsplan vorrangig Grünland beansprucht wird, ist es zielführend, wenn durch die Kompensationsmaßnahmen Grünland entwickelt bzw. neu angelegt wird. Empfehlungen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinden und Gemeindeverbände können bis April 2023 Fassaden- und Dachbegrünung mit bis zu 100% gefördert bekommen. Im Fall einer Weiterleitung an Dritte erfolgt die Förderung in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt dann maximal 50 Prozent der Ausgaben. Projektträger ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – Fachbereich 17.</li> <li>- Es wird empfohlen, die Parkplätze naturnah zu gestalten. So können z.B. Rasengittersteine oder Schotterrasen verwendet werden und somit eine Aufheizung von Flächen reduziert werden. Grundsätzlich sollte auch über Dach- und/oder Fassadenbegrünungen in geeigneten Bereichen nachgedacht werden.</li> <li>- Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit Solaranlagen auf dem Dach installiert werden können.</li> <li>- Sollten große Fensterfronten eingeplant werden, so empfiehlt sich vogelfreundliches Glas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden. Es sollte ein reflektionsarmes, nicht spiegelndes Glas mit geprüftem Vogelschutzmuster verwendet werden. Aufklebbare Greifvogel-</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ASP II und die Kompensationsmaßnahmen werden Bestandteil der öffentlichen Beteiligung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nebensichende Empfehlung ist bereits über die Vermeidungsmaßnahmen (V5) abgedeckt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Nebensichende Empfehlung wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p>	

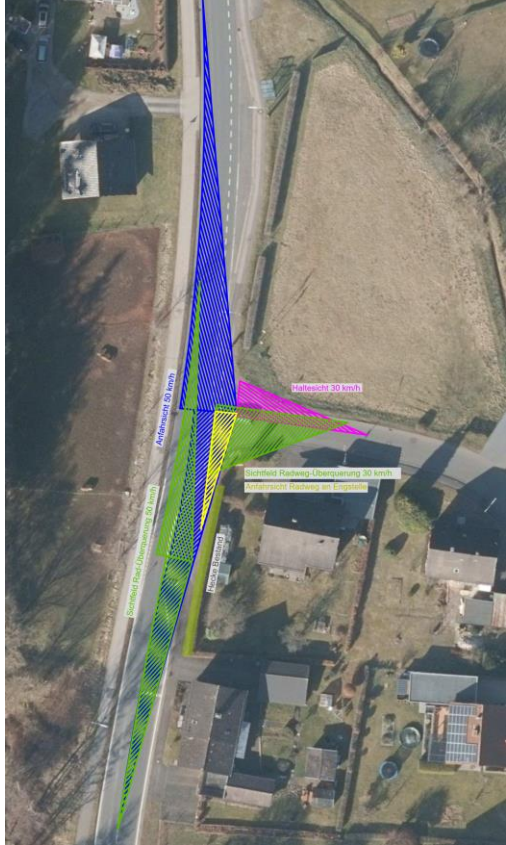
Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Silhouetten und sogenannte „Birdpens“ sind wirkungslos und sollten nicht verwendet werden. Beispiele finden sich in der Broschüre „Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen &amp; M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach“. Zudem sollte auf Übereckverglasung verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, könnten an der Außenfassade oder im Dachbereich von Gebäuden Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden. Hierzu können auch geeignete Fledermauskästen in die Fassade eingelassen werden (z.B. Einbausteine). Auch Nisthilfen für Vögel könnten an den Gebäuden angebracht werden.</li> <li>- Aus Gründen des Insektenschutzes und zum Schutz von Fledermausarten ist die Verwendung von LED mit warmweißer Lichtfarbe ratsam. Um die Lichtwahrnehmung der Insekten zu verhindern / verringern sollte das Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400nm liegen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Lampen nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Um das Eindringen von Insekten zu vermeiden, sollten vollständig gekapselte Lampengehäuse verwendet werden</li> </ul> <p><u>Träger der Landschaftsplanung</u> Im nördlichen Bereich liegt ein schmaler Streifen des Plangebiets im LSG 2.2-4 „Hollerather Hochfläch“. Hierbei handelt es sich um einen bestehenden, befestigten Wirtschaftsweg. Das rechtliche Plangebiet liegt innerhalb des LSG 2.2-10 „Landschaftsschutzgebiet mit Befristung“. Die Festsetzung tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Nebenstehende Empfehlung wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Nebenstehende Empfehlung wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
28	Kreishandwerkerschaft RUREIFEL	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
29	Kreispolizeibehörde Euskirchen, Direktion Verkehr/ Verkehrsunfallprävention	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Waldnähe sollte in den neuen Gebäuden besonders sorgsam mit evtl. Gefahrgütern und leicht entzündlichen Stoffen umgegangen werden. Hierzu müssen die notwendigen Vorrichtungen zur Vorbeugung evtl. Gefahren eingerichtet werden.</li> <li>- Auf der Seite der Parkplätze muss die Firma HOLTEC mit den Eigentümern der dort angrenzenden Waldflächen eine schriftliche Vereinbarung abschließen, in der die künftige Verkehrssicherung sowie die Durchführung von Baumkontrollen geregelt wird.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger als Empfehlung weitergegeben. An der Bestandssituation, mit einem von Wald umgebenen Produktionsbetrieb, ändert sich hier durch die Bebauungsplan-Aufstellung nichts Grundsätzliches. Es ist höchststrichlich geklärt, dass eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren (z.B. abbrechende Äste) ggü. z.B. Waldwegenutzern ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von evtl. Schäden wäre eine Einigung mit den angrenzenden Waldbesitzern/-eigentümern über eine turnusmäßige Kontrolle auf Baumschäden und andere Gefahrenquellen sinnvoll. Da die Angrenzer aber nicht einseitig zur Duldung von Maßnahmen auf ihrem Eigentum gezwungen werden können, kann dies nur als Empfehlung ausgesprochen werden. Auch wird die Vorhabenträger-Firma ihnen nicht per se die Verkehrssicherungspflicht abnehmen können.</p> <p>In den Bebauungsplan kann aber zur Klarstellung eine Bestimmung aufgenommen werden, dass der betreffende Produktionsbetrieb angesichts der Bestandssituation (und seines eignen Wunsches auf planungsrechtliche Absicherung von Bauflächen) etwaige Beeinträchtigungen ausgehend von den benachbarten Waldflächen zu dulden hat, keine Entschädigungsforderungen an die Waldbesitzer/-eigentümer stellen kann und auch die Nutzung der Wege („Planstraße“ A und B) auf eigene Gefahr der Nutzer erfolgt.</p>	<p>Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p> <p>Es wird dementsprechend verfahren.</p>
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
33	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
34	Landschaftsverband Rheinland - LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
35	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Denkmalschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
36	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Euskirchen	<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bedauern, dass das Kompensationsdefizit nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann.</p> <p>Um den Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum zu reduzieren, ist es essenziell die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p><i>Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen so weit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Hierzu kann zum Beispiel auch die Aufforstung von heimischen Bäumen in den naheliegenden Wäldern zählen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
37	Öffentlicher Dienst der Wallonie, Direktion Malmedy-Büllingen, Abt. Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Buellingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
38	Regionale Mobilitätsentwicklung und -planung Nahverkehr Rheinland GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
39	RWE Deutschland AG, Regionalservice Regionalzentrum Westliches Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
40	Stadt Monschau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
41	Stadt Schleiden, Arbeitsgruppe Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
42	Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau	<p>Die Erschließung des Gewerbegebietes Dommersbach erfolgt über die Gemeindestraße „Dommersbach“ an die freie Strecke der L 17 in Blumenthal. Auf beiden Seiten der L 17 befinden Rad-/ Gehweganlagen. Direkt südlich der Einmündung ist eine Fahrbahneinengung mit Querungshilfe vorhanden. Nördlich der Einmündung liegt eine Bushaltestelle.</p> 	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 <p>Der Einmündungsbereich in die L 17 ist für sämtliche Verkehrsteilnehmer ein latenter Gefahrenpunkt durch sichtbehindernde Anpflanzungen. Mehrverkehre erhöhen diese Gefahrenlage.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen wurden nicht dargelegt (Verkehrserzeugung, Ziel-/ Quellverkehre usw.). Dabei sind die Sicherheitsbelange gem. Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und gem. EU-Richtlinie 2019/1936 incl. ARS 25/2021 des BMV und Erlass des VM vom 07.12.2021 durch einen zertifizierten Sicherheitsauditor abzuarbeiten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf das verpflichtende Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur gem. EU-Richtlinie 2019/1936, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 25/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Einführungserlass des Verkehrsministeriums NRW vom 07.12.2021 hin.</p> <p><b>Auszüge aus der RAS (da Übergangsbereich von freier Strecke zur Ortsdurchfahrt)</b>  An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste,</p>	<p>Da es sich um bei dem Vorhaben um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, ist mit keinen signifikanten Mehrverkehren zu rechnen. Es handelt sich bei der Einmündung der Straße „Dommersbach“ auf die L17 um einen funktionierenden vollausgebauten Knotenpunkt. Um die Funktionalität und Sicherheit des Knotenpunktes nachzuweisen, wurden im Zuge der Entwurfsplanung die verschiedenen Sichtfelder, die sich im Kreuzungsbereich mit der L17 ergeben anhand der RAS überprüft (s.u.). Die vorhandene Fahrbahneinengung auf der L17 hat einen zusätzlich bremsenden Effekt für den in den Ort einfahrenden Verkehr.</p> <p>In der Planzeichnung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans wurden die in der RAS genannten Sichtfelder für die Haltesicht, für die Anfahrsicht sowie für Überquerungsstellen überprüft. Die bestehende Hecke entlang der L17 liegt gemäß dieser Prüfung außerhalb der Sichtfelder. Es befinden sich, ausgenommen von Verkehrszeichen keine weiteren Hindernisse innerhalb der Sichtfelder.</p>	

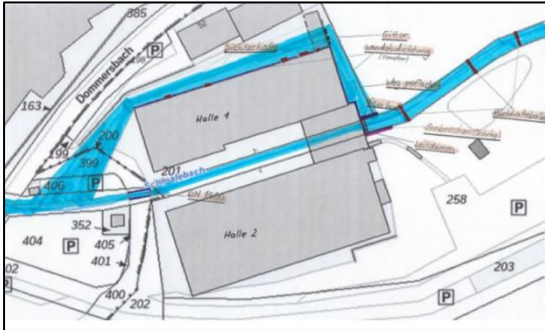

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.</p> <p>Nachzuweisen sind Sichtfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Haltesicht,</li> <li>• für die Anfahrsicht sowie</li> <li>• für Überquerungsstellen.</li> </ul> <p>Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p>	 <p>Es wurde die Haltesicht von der in die L17 einmündende Straße „Dommersbach“ überprüft. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wurde die entsprechende Schenkellänge gemäß der RASt angenommen. Die Haltesicht ist frei von Hindernissen.</p> <p>Die Anfahrsicht wurde von einem wartenden Fahrzeug, das von der einmündenden Straße „Dommersbach“ auf die L17 einfahren möchte, gemessen und eingetragen. Die Schenkellänge gemäß der RASt für eine Geschwindigkeit von 50 km/h auf der L17 angenommen. Der Abstand beträgt vom Auge des Kraftfahrers 3,0 m zum Rand der</p>	

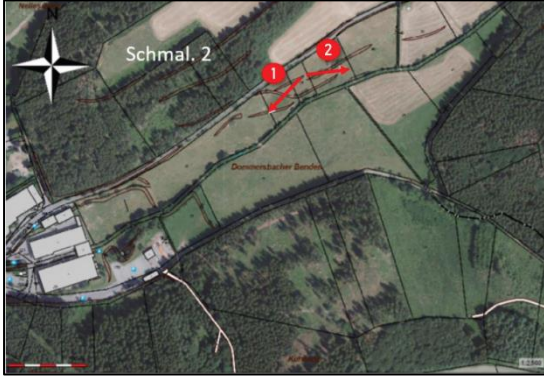
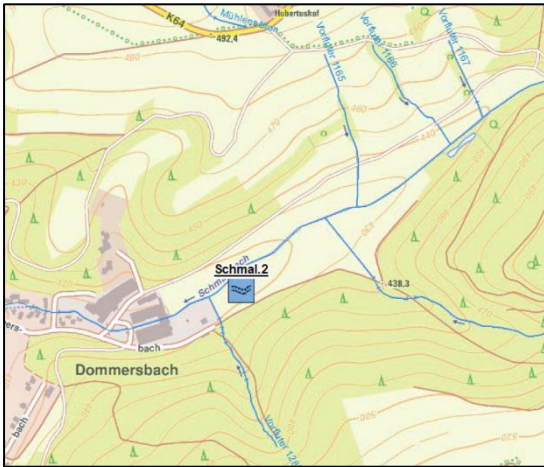


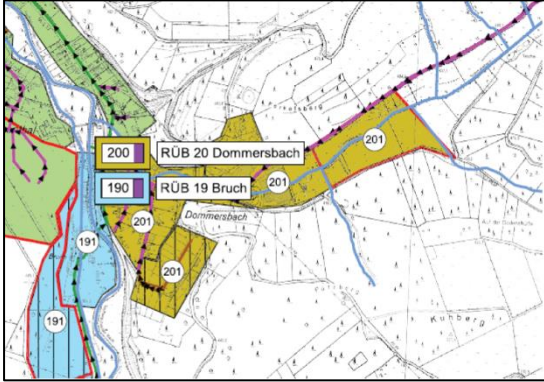
Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><b>Haltesicht</b> Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten Sh zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Anfahrtsicht</b> Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind.</p> <p>Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrer-furten freihalten können.</p> <p>Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen IR = 30 m betragen. (Bild 120).</p> <p>Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Ausschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.</p> <p><b>Sichtfelder an Überquerungsstellen</b> An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der</p>	<p>straßenbegleitenden Radfahrerfurt. Die Anfahrtsicht ist frei von Hindernissen.</p> <p>Der straßenbegleitende Rad- (und Gehweg) überquert im Einmündungsbereich einmal die L17 und einmal die Gemeindestraße „Dommersbach“. In beiden Fällen wurden die gemäß RASt entsprechenden Sichtfelder für 50 km/h an der L17 und 30 km/h an der Gemeindestraße angenommen. In beiden Fällen sind die Sichtfelder frei von Hindernissen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Unter der Annahme, dass die L17 statt der B399 und die Gemeinde Hellenthal statt der Stadt Monschau gemeint war.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bevorzugtes Mittel ist, wie im Bestand auch, ein Verbot durch eine</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen.  Bevor weitere Entwicklungen und damit auch die Schaffung zusätzlicher Gefahrenquellen im Verkehrsraum angestrebt bzw. umgesetzt werden, sind aus meiner Sicht notwendige Randbedingungen einzuhalten.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der B 399 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Monschau. Dabei dürfen die Lärmschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen (z. B. Sichtbeeinträchtigung).  Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.</p> <p>Die Nutzung des Wirtschaftsweges in Richtung B 258 ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden um ungewollte und untersagte Schleichverkehre zu vermeiden. Sollte dies nicht gelingen, behalte ich mir bei auffälligen Unfällen weitere Maßnahmen vor.</p>	entsprechende Beschilderung. Sofern es dennoch zu Schleichverkehren kommen sollte, wird die Gemeinde Hellenthal über weitere Maßnahmen (z.B. Schranken oder Poller) beraten.	
43	Vodafone West GmbH	<p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftsicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubauererschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
44	Verbandsgemeinde Gerolstein	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
45	Verbandsgemeinde Prüm	Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm bestehen keinerlei Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
46	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
47	Wasserverband Eifel-Rur, Flussgebietsmanagement	Zu den folgenden Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:		

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Siedlungsentwässerung:</u> Das Erweiterungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“ wurde als Prognosefläche in der Netzanzeige der Kläranlage Schleiden (2017) berücksichtigt. Sowohl die Entlastungsrate e0 als auch das Mischungsverhältnis m des nachgeschalteten Bauwerks Regenüberlaufbecken 20 „Dommersbach“ sind im Rahmen der Prognosebetrachtung (siehe Abbildung 1) ausreichend eingehalten. Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens des Wasserverbands Eifel-Rur hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken.</p> <p><u>Hochwasserschutz:</u> Im Zuge des Hochwasserschutz-Direktmaßnahmen-Workshops (Arbeitspaket 1) des momentan zu erarbeiteten „integrierten Hochwasserschutz-Konzeptes Urft/Olef“ wurden seitens der Gemeinde Hellenthal erhebliche Schäden für die Ortslage Dommersbach sowie für die – im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 62 zu erweiternde – Firma HOLTEC beschrieben. Die verursachten Schäden generierten sich während des Extremhochwasser-Ereignisses aus dem Schmalebach selbst sowie aus der Topografie des Schmalebachtals.</p> <p>Im oben genannten Workshop wurden kurzfristig umsetzbare Direktmaßnahmen-Vorschläge entwickelt, um den Hochwasserschutz nachhaltig zu verbessern. Eine der Maßnahmen sieht kurz oberhalb des Betrachtungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 62 den Bau mehrerer kaskadenartiger Erdwälle/Erddämme zur Hochwasserretention vor (siehe Abbildung 2,3 und 4).</p> <p>Zusätzlich wurde für die Firma HOLTEC eine Gefährdungsanalyse der Überschwemmungsrisiken mit Empfehlungen zur Verbesserung der Überschwemmungsvorsorge (Schutzkonzept) durchgeführt, die als abgestimmte Direktmaßnahme im Sinne des Gesamtkonzeptes den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden zur Kenntnis genommen. Da nur durch solche Maßnahmen die Hochwasserproblematik nachhaltig verbessert werden kann, wurde im Sinne des Objektschutzes für den Bestandsbetrieb in Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen eine Entwässerungskonzeption sowie eine Betrachtung zur Hochwasserschutzvorsorge erarbeitet. Die Konzeption greift die Maßnahmen des von Ihnen erwähnten Schutzkonzeptes (Reinhard Vogt, Februar 2022) auf. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und sind damit wirksam. Im nun erstellten Entwässerungskonzept wurde außerdem eine hydraulische Betrachtung durchgeführt, die eine schadlose Ableitung des aus dem zufließenden Gebiet des Schmalebaches entstehenden Wassermengen für ein HQ 100</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverband Eifel-Rur, Flussgebietsmanagement wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hochwasserschutz zusätzlich verbessern soll (siehe Abbildung 5).</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass die großflächige Versiegelung des Schmalebachtals im Zuge der Erschließung des Plans Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“ die Abschlussituation erheblich verschärfen kann. Dies kann negative Auswirkungen für den Hochwasserschutz nach sich ziehen und steht somit konträr zum „integrierten Hochwasserschutz-Konzept Urft/Olef“.</p>  	<p>aufzeigt. Selbst ein HQ Extrem kann durch zwischenzeitlich realisierte Schutzmaßnahmen schadlos abgeleitet werden.</p> <p>Es ist das Ziel keine Verschärfung der Hochwassersituation für die Unterlieger hervorzurufen. Die endgültige Anschlussituation samt entsprechender Trassenführung für die Niederschlagswasserableitung sind in Abhängigkeit mit der später tatsächlich vorgesehen Bebauung im Zuge der Ausführungsplanung zu erarbeiten und im wasserrechtlichen Antrag genehmigen zu lassen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 		

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				
48	Wasserverband Oleftal	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
49	WDR, Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung Westdeutscher Rundfunk, HA Infrastrukturmanagement	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
50	Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat 4,	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
51	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
52	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, DRW- V-WP-DN	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und des Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Hellenthal bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Stand: 08.05.2024